

## **Verein und Recht**

### Die Satzung – Ehrenamtszuschale

In vielen Vereinen werden Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Organe häufig trotz entgegenstehender Satzung (Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit) Vergütungen gezahlt, die über dasjenige hinausgehen, was die jeweiligen begünstigten Sportfreunde tatsächlich für den Verein verauslagt haben an Telefon, Fahrtkosten etc.

**Die negativen steuerlichen Konsequenzen einer derartigen Zahlungspraxis kann nur durch eine Änderung der Satzung abgewendet werden, wenn diese Änderung der Satzung bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist!**

Obwohl auf diese, von der Finanzverwaltung schon einmal verlängerte Frist in zahlreichen Veröffentlichungen und Medien immer wieder hingewiesen wurde, haben es viele Vereine gleichwohl versäumt, im Rahmen der bereits durchgeführten oder demnächst anstehenden Mitgliederversammlungen rechtzeitig Satzungsänderungsanträge im Zusammenhang mit der Ehrenamtszuschale einzubringen.

Jedenfalls diejenigen Vereine, die an ihre Funktionäre in oben beschriebener Weise Vergütungen geleistet haben, müssen daher ggfs. im Wege von **außerordentlichen Mitgliederversammlungen** ihre Satzung anpassen, um nicht nach Ablauf des 31. Dezember 2010 gemeinnützigkeitsrechtliche Nachteile befürchten zu müssen.

Dass es der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang ernst ist, zeigt das BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 (IV C 4 –S 2121/07/0010), in dem der Bundesminister der Finanzen in den vorbeschriebenen Fällen zusichert, dass diejenigen Vereine, die trotz entgegenstehender Satzung angemessene Vergütungen an ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre gezahlt haben und zahlen nicht den Verlust der Gemeinnützigkeit riskieren, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2010 ihre Satzung entsprechend ge-

ändert haben und die weiteren in § 55 der Abgabenordnung genannten Voraussetzungen vorliegen!

Die **Mustersatzung des HSB** enthält im § 3, Ziff. 6, einen Formulierungsvorschlag zur vorsorglichen Einführung einer Ehrenamtspauschale, so dass Vorstände bzw. Mitgliederversammlungen jedenfalls die **Möglichkeit** haben, ggfs. davon Gebrauch zu machen, auch wenn Vereine bis jetzt keinerlei Zahlungen vorbeschriebener Art an ihre Organmitglieder gezahlt haben.

Diejenigen Vereine, die ihren ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern schon bisher nur tatsächliche Auslagen ersetzt und keine darüber hinausgehenden Vergütungen gezahlt haben, können sich dagegen Zeit lassen, die Möglichkeit einer Ehrenamtspauschale im Rahmen einer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuführen oder evtl. auch ganz auf diese Möglichkeit (weiterhin) zu verzichten.

gez. Rechtsanwalt Claus Runge